

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

„Entwicklungsbereich Innenstadt“

in Albstadt-Ebingen

Sachlage

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet „Entwicklungsbereich Innenstadt“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 einstimmig beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.01.2022 ist die Satzung in Kraft getreten. Gemäß § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Es besteht jedoch ebenfalls gemäß § 17 (1) BauGB die Möglichkeit, die Frist um ein Jahr zu verlängern.

Der Bebauungsplan „Entwicklungsbereich Innenstadt“ befindet sich noch im Verfahren und wird nicht vor Ablauf der Zweijahresfrist in Kraft treten. Zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit soll die Veränderungssperre deshalb um ein Jahr verlängert werden.

Aufgestellt:

Albstadt, den 30.10.2023